

Vertragspartner, erfordert, muß sie, sofern der Dritte nicht zugegen ist und seine Erklärung dem Werk tätigen nicht bereits verbindlich übermittelt hat, in seinem Namen abgegeben werden können, damit der Werk tätige die Möglichkeit hat, das Vertragsangebot anzunehmen.

Daher hat das Kreisgericht zutreffend festgestellt, daß der Betrieb seiner Pflicht, dem Werk tätigen einen Überleitungsvertrag anzubieten, nicht nachgekommen ist. Deshalb erübrigen sich Ausführungen über die Zumutbarkeit einer anderen Arbeit.

Unbeschadet dessen hat der Senat einen weiteren gegen die Wirksamkeit der Kündigung sprechenden Sachverhalt festgestellt:

Der AGL-Vorsitzende hat ausgeführt, daß die AGL der für den 6. Oktober 1980 vorgesehenen Kündigung ihre Zustimmung erteilt hat. Diese Zustimmung wurde nicht wiederholt. Soweit der Verklagte davon ausgeht, daß die für die Kündigung vom 22. September 1980 erteilte gewerkschaftliche Zustimmung auch für die Kündigung vom 6. Januar 1981 gelte, kann dem nicht gefolgt werden.

Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Der Erklärungsinhalt der beabsichtigten Kündigung vom 22. September 1980 unterscheidet sich von der am 6. Januar 1981 insoweit, als einmal das Arbeitsrechtsverhältnis zum 6. Oktober 1980 und später zum 20. Januar 1981 beendet werden sollte. Dazwischen liegt somit ein Zeitraum von mehr als drei Monaten, in dem sich in den Verhältnissen des Klägers viel geändert hat.

Nachdem drei Monate vergangen waren, konnte der Verklagte nicht ohne ausdrückliche Erklärung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung davon ausgehen, daß die früher zur Kündigung erteilte Zustimmung aufrechterhalten bleibt, zumal neue Umstände insoweit bekannt geworden waren, als für den Kläger auf ärztliche Empfehlung Schonarbeit für die Dauer von 12 Wochen festgelegt war.

Auch wenn bei der Regelung des Kündigungsverbots in § 58 AGB Schonarbeit nicht ausdrücklich erfaßt ist, sollte ein sozialistischer Betrieb doch sehr sorgfältig prüfen, ob die Arbeitsrechtsbeziehungen mit einem Werk tätigen zu einem Zeitpunkt zu beenden sind, zu dem dieser mittels Schonarbeit wieder seine volle Arbeits- und Leistungsfähigkeit erreichen soll.

Sollte eine Weiterbeschäftigung des Klägers im verklagten Betrieb unter keinen Umständen möglich sein, wird der Verklagte nunmehr einem dem Gesetz (§ 51 Abs. 2 AGB) entsprechenden Überleitungsvertrag vorzubereiten und dem Kläger anzubieten haben.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Kreisgerichts im Ergebnis zu bestätigen.

Zivilrecht

§§ 316, 321 ZGB.

Ist ein Grundstück vom öffentlichen Weg aus nur über ein anderes Grundstück zu erreichen, dann hat dessen Eigentümer ein Übergangs- bzw. Überfahrtrecht zu gewähren. Bei mehreren möglichen Übergängen bzw. Überfahrten ist das Grundstück auszuwählen, welches durch ein Übergangs- bzw. Überfahrtrecht am wenigsten beeinträchtigt wird.

Ist eine wesentliche Beeinträchtigung durch ein Übergangs- bzw. Überfahrtrecht zu verzeichnen, kann der Nutzungsberechtigte des beeinträchtigten Grundstücks eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Mitbenutzung des Grundstücks ist auf einen den Erfordernissen entsprechenden Umfang zu begrenzen.

OG, Urteil vom 14. Juli 1981 - 2 OZK 17/81.

Die Prozeßparteien sind Grundstücksnachbarn. Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks, das er zur Naherholung nutzt; er beabsichtigt, ein Wochenendhaus darauf zu

errichten. Der Verklagten gehört ein unbebautes Grundstück, das auch nicht gärtnerisch genutzt wird. Die Verklagte hatte dem Kläger zeitweise die Überfahrt über ihr Grundstück gestattet, später hat sie diese jedoch untersagt.

Auf die Klage hat das Kreisgericht die Verklagte verurteilt, dem Kläger die Überfahrt über ihr Grundstück zum öffentlichen Weg zu gestatten.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht begründet die Abweisung der Klage u. a. damit, daß dem Kläger der bisherige Zugang zur Bewirtschaftung seines Grundstücks genüge. Es ist jedoch unstreitig, daß die bisherige Zufahrt zum Grundstück des Klägers, das keinen eigenen Zugang zu einem öffentlichen Weg hat, über das Grundstück der Verklagten führte; diese hat ihm nunmehr diesen Zugang verweigert. Mit seiner Klage beanspruchte der Kläger weiterhin diesen Zugang bzw. die Durchfahrt zu seinem Grundstück.

Das Bezirksgericht hat bei der von ihm vorgenommenen Ortsbesichtigung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Ortsbesichtigung durch das Kreisgericht festgestellt, daß das Grundstück des Klägers vom öffentlichen Weg aus nur durch Benutzung eines anderen Grundstücks erreichbar ist. Die Ortsbesichtigung hat weiter ergeben, daß die zweite Möglichkeit des Zugangs zum Grundstück über das Grundstück des Nachbarn G. besteht und daß dies aber eine weitaus größere Beeinträchtigung des dort befindlichen Grundstücks mit Wochenendhaus bedeuten würde, als das im Hinblick auf das Grundstück der Verklagten der Fall ist.

Bei dieser Sachlage ist der Anspruch des Klägers im Hinblick auf eine den Erfordernissen entsprechende Mitbenutzung berechtigt. Die zur Abweisung der Klage gegebene Begründung verletzt § 321 ZGB. Das Bezirksgericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Einräumung eines Wegerechts einen Nachteil für die Verklagte mit sich bringen würde. Deshalb könne dem Anspruch nicht stattgegeben werden. Es übersieht hierbei jedoch, daß ein Nachteil für das mitzubenuetzende Grundstück der Einräumung eines Wegerechts nicht entgegensteht. Eine gewisse Beeinträchtigung für das mitzubenuetzende Grundstück wird hiermit oft verbunden sein. Selbst eine wesentliche Beeinträchtigung schließt die Einräumung eines Wegerechts nicht aus. Das folgt aus der Regelung des § 321 Abs. 3 ZGB, wonach der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine angemessene Entschädigung verlangen kann, soweit seine Rechte durch die Mitbenutzung wesentlich beeinträchtigt werden.

Abgesehen davon ist bei den Ortsbesichtigungen festgestellt worden, daß das Grundstück der Verklagten seit 1975 nicht mehr gärtnerisch genutzt wird und sich auf ihm keine Baulichkeiten befinden, während das Grundstück des Nachbarn G. intensiv bewirtschaftet wird. Selbst wenn aber künftig das Grundstück der Verklagten gärtnerisch wieder genutzt werden sollte, steht das, wie bereits ausgeführt, der Einräumung eines Wegerechts für den Kläger nicht entgegen. Dabei ist auch zu beachten, daß das Grundstück der Verklagten wesentlich größer ist als das des Nachbarn G. und im Verhältnis hierzu nur eine kleine Fläche für die Mitbenutzung durch den Kläger in Anspruch genommen wird.

Nach alledem ist entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts dem Urteil des Kreisgerichts zuzustimmen.

§§ 472 Abs. 1, 474 Abs. 1 Ziff. 2 und 4, 475 Ziff. 3 ZGB; § 2 Abs. 2, 11 EGZGB.

1. Die Ausstellung einer Schuldurkunde bei der Begründung eines Vertragsverhältnisses (hier: Abschluß eines Darlehnsvertrags) stellt einen Teil des die Zahlungsver-